

PÄSSE

Dafs bey denen im

FÜRSTENTHUM
SIEBENBÜRGEN

sich geäußerten Contagieusen

KRANCKHEITEN,

ohne Vorzeigung gültiger

GESUNDHEITS-
P Ä S S E,

weder

PERSONEN NOCH WAAREN
IN HIESIGE LANDE EINGE-
LASSEN WERDEN SOLLEN.

De Dato Berlin, den 21. Martii 1738.

D U I S B Ü R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

*Dese ontfangen den 2 may 1738 en 2599 al.
ceerd en affiguerden den 9 may volgens verord.
vanden quinquies code.*



Achdem Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst referiret worden, was massen in dem Fürstenthum Siebenbürgen, sich leyder! seit einiger Zeit, allerhand gefährliche Kranckheiten, und so gar die Pest geäußert, auch dannenhero zu Verhütung aller Gefährlichkeiten, und damit unter dem Beystand Göttlicher Hülffe, auch hiesige Lande, vor dergleichen schädlichen Ubel befreyet bleiben mögen, nöthig seyn will, das alle Præcautiones, besonders gegen die Ungarische, Böhmische, Schlesiße und Pohnische Gräntzen adhibiret, und zur Hand genommen werden; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät durch dieses öffentliches Patent, hierdurch jedermann kund machen wollen, das von nun an, niemand, er sey wer er wolle, ohne Vorzeigung gültiger Gesundheits-Pässe, so wohl was die Personen selbst, als bey sich habende Waaren, und übrige Sachen betrifft, in hiesige Lande eingelassen werden solle, und müssen die Pässe und Atteste, von eines jeden Orts Obrigkeit dergestalt eingerichtet werden, wie die hiebey gedruckte Formularia sub No. 1. & 2. mit mehrerm besagen.

Mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach nicht allein dero Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst, zugleich aber auch ernstlich, hier-

hierunter weiter das Nötige zu verfügen, sondern auch denen an den Gräntzen und Pässen commandirenden Officirern und Wachen, imgleichen Beambten, Magisträten, und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörffern, sich hiernach überall allergehorsamst zu achten, und die aus Siebenbürgen, oder denen angränzenden Landen ankommende Personen und Waaren, ohne producirung dergleichen Obrigkeitlichen Pässe, welche von Ort, zu Ort, sonderlich in denen Nachtlagern attestiret seyn müssen, in hiesige Lande nicht einzulassen, sondern zurück zu weisen, wie Sie dann ins besondere, auf denen Gräntzen genaue acht haben zu lassen, damit sich nicht etwa frembde Bettlere, Juden, oder dergleichen Gefindel, durch heimliche Schlupff-Winckel, oder Neben-Wege, in hiesige Lande einschleichen, welche, so bald sie ertappet werden, zurück gewiesen, und über die Gräntze gebracht werden müssen.

Und damit dieser, allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät so gnädigster, als ernstlicher Befehl umb so viel ehender, zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dieses Patent, so wohl in denen Städten, und Zöllen, als auf dem platten Lande so gleich affigiret werden. Signatum Berlin, den 21ten Martii 1738.

FR. WILHELM.



v. Broich.

N. 1.

Formular

derer Pässe und Attestate auf Personen.

1738
135

Wir Bürger-Meister und Rahtmanne zu N. bezeugen hiermit, daß nachdem Vorzeiger dieses N. N. (hier muß dessen Condition, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesicht und Augen, auch Kleidung inseriret werden) sich zeithero an diesem Orthe aufgehalten, und so wohl alhier von einigen ansteckenden Kranckheiten, GOtt sey Danck! nichts zu spüren, als auch derselbe, (wie uns bekant, oder er eydtlich ausgesaget) an keinen inficirten noch verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschaft gehabt, nunmehr von hier nebst bey sich habenden Bedienten, (inserirat wie oben bey dem Principal dessen Nahme, Statur &c.) einem Coffre, worinnen dessen Kleider, und Leinen Zeug (oder andere Sachen) nach N. N. sich begeben willens ist, und er uns deshalb, umb einen Pass und Zeugniß angelanget; Als haben Wir ihm solchen ertheilen, und Jedermanniglich hiermit ersuchen wollen, ihn so wohl für sich, als auch nebst denen hierinn specificirten Personen und Sachen, sicher und ungehindert passiren zu lassen.

N. 2.

Formular

eines Passes auf Waaren.

Nachdem der N. N. durch den Fuhrmann N. N. Stein Wolle, nebst 1. Kasten Leinwand, mit †† gezeichnet, von hier, als einem GOtt Lob reinen und gesunden Orthe, nach N. N. sendet, und dabey einen körperlichen Eyd abgeschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigem Orthe, nemlich zu N. N. eingekauft oder das Leinen und andere Sachen hier fabriciret und eingepacket worden, als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und Männiglich ersuchet, solche nach N. N. ungehindert passiren zu lassen. Signatum N.

Burger-Meister und Raht daselbst.

